

## **Abwägungsprotokoll**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei - Areal/Schäfergraben" der Stadt Prenzlau**

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 18.06.2020

über die während der förmlichen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 10.12.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 12.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. In der Zeit vom 09.01.2020 bis einschließlich 12.02.2020 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

#### **Inhalt**

<b>Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 09.07.2019 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden .....</b>	<b>2</b>
<b>Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben .....</b>	<b>4</b>
<b>Tabelle 3: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden .....</b>	<b>5</b>
<b>Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit.....</b>	<b>15</b>
<b>Tabelle 5: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben .....</b>	<b>16</b>

**Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 09.07.2019 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landesamt für Bauen und Verkehr	13.02.2020
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege	-----
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	-----
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	-----
5	e.discom Telekommunikation GmbH	-----
6	GDMcom mbH	19.12.2019
7	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	-----
8	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	07.02.2020
9	Handwerkskammer Frankfurt/Oder	-----
10	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	14.02.2020
11	Kabelservice Prenzlau GmbH	07.02.2020
12	Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark	27.01.2020
13	Landesamt für Umwelt	17.02.2020
14	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau	-----
15	Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Eberswalde	14.01.2020
16	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	12.02.2020
17	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt	20.02.2020
18	Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	13.02.2020
19	50 Hertz Transmission GmbH	16.12.2019
20	Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark	-----
21	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	29.01.2020
22	Stadtwerke Prenzlau GmbH	13.02.2020

Anlage 1 zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau DS 51/2020

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	-----
24	Gemeinde Boitzenburger Land	-----
25	Gemeinde Nordwestuckermark	19.12.2019
26	Gemeinde Uckerland	-----
27	Stadt Angermünde	17.01.2020
28	Stadt Pasewalk	-----
29	Stadt Schwedt	-----
30	Stadt Templin	-----
31	Amt Brüssow	-----
32	Amt Gerswalde	-----
33	Amt Gramzow	27.02.2020
34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	19.12.2019
35	E.DIS Netz AG	06.02.2020

**Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege
4	Deutsche Telekom Technik GmbH
5	e.discom Telekommunikation GmbH
7	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5
9	Handwerkskammer Frankfurt/Oder
14	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau
20	Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark
23	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
24	Gemeinde Boitzenburger Land
26	Gemeinde Uckerland
28	Stadt Pasewalk
29	Stadt Schwedt
30	Stadt Templin
31	Amt Brüssow
32	Amt Gerswalde

**Tabelle 3: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

<b>TöB-Nr.:</b> 12	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark, Kataster- und Vermessungsamt, Az: 62.S0-2/2020	<b>Datum:</b> 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
12.01	Das im Entwurf dargestellte Flurstück wurde bereits zerlegt. Die neuen Flurstücke heißen 606 und 607. Der Geltungsbereich beschränkt sich demnach nur noch auf das Flurstück 607.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Planunterlage und Begründung werden auf den aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters der LGB aktualisiert.
12.02	In der nördlichen Grenze des Flurstückes 607 liegen Grenzpunkte mit minderer Lagegenauigkeit, siehe Abb. 1 in rot. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Grenzpunkte mit der erforderlichen Genauigkeit in die Örtlichkeit übertragen werden können.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die betreffenden Grenzpunkte werden im Rahmen der Prüfung zur Ausstellung des Katastervermerks untersucht und ggf. festgestellt.
12.03	Der Gebäudebestand auf dem Flurstück 607 weicht zwischen der Liegenschaftskarte und dem Planentwurf ab. Im ALKIS1 sind zurzeit 2 Gebäude dargestellt, laut Plan sind alle Gebäude zum Abriss vorgesehen. Zudem ragt eines der Gebäude in das Flurstück 607, siehe Abb.1 in blau.	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Planunterlage und Begründung werden auf den aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters der LGB aktualisiert. Das betreffende Gebäude befindet sich gemäß der Vermessung des beauftragten Vermessers vollständig auf dem Flurstück 606 und bleibt erhalten.

<b>TöB-Nr.:</b> 15	<b>Name:</b> Landesbetrieb Straßenwesen, Az: 421b.13	<b>Datum:</b> 09.01.2020
--------------------	--	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
15.01	Der LS plant den grundhaften Ausbau der L 26 OD Prenzlau zwischen dem Abschnitt 110 Station 5,4 72 bis Abschnitt 120 Station 0,464 einschließlich des Knotenumbaus L26/ K7324 (NK 2649 004). Der LS verweist auf den bereits aufgestellten Planfeststellungsbeschluss (Az. 50 .9 7173/26. 1 vom 31.03.2006). Deren Geltungsgrenzen dürfen nicht überbaut werden.	Der Hinweis ist im Kapitel 12 „Hinweise“ bereits Bestandteil der Begründung.
15.02	Weiterhin ist die Zufahrt - Reserv - für die Errichtung der Anlage zu nutzen. Ein überfahren der Seitenbereich und Bankette an der L26 ist untersagt.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die geplante Erschließung des Plangebiets erfolgt über die angeführte Zufahrt. Die dingliche Sicherung erfolgt bis zum Satzungsbeschluss.

<b>TöB-Nr.:</b> 16	<b>Name:</b> Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, Az: ohne	<b>Datum:</b> 12.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
16.01	Die vorgesehene Zuwegung ist relativ lang, da eine vorhandene Zufahrt genutzt werden soll. Dieser Punkt sollte noch einmal überdacht werden, da bei einer kürzeren Zuwegung die Eingriffe in Natur und Landschaft geringer wären.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Da die vorgesehene, relativ lange, Zufahrt bereits baulich vorhanden ist, sind damit keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.
16.02	In den Unterlagen werden Durchlässe für Kleintiere in der Einfriedung erwähnt. Hier sollte eine ausreichende Anzahl von Durchlässen, vor allem an der Südostseite des Plangebietes, vorgesehen werden. Zur Unterdrückung des Gehölzaufwuchses dürfen keine Herbizide eingesetzt werden.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Gemäß textlicher Festsetzung zur Einfriedung des Objekts ist eine durchgängige Bodenfreiheit zu gewährleisten. Ein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist gemäß Pflegekonzept ausgeschlossen.
16.03	Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Landschaftsbild wird verändert, es ist eine gewisse Versiegelung geplant. Dafür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Zur Kompensation der Eingriffe werden im Ergebnis geeignete Maßnahmen vorgeschlagen, die als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen wurden. Mit Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Dies entspricht auch der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark vom 20.02.2020.

<b>TöB-Nr.:</b> 17	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt, Az: 63- 03674-19-46	<b>Datum:</b> 20.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
17.01	Neben der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlage sollten auch die Minimalabstände der Unterkanten vom Boden und der Modulreihen untereinander zur Minimierung der technischen Überprägung und zur Verbesserung des Lichteinfalls unter den Modultischen festgesetzt werden. Eine Beweidung mit Schafen ist zu empfehlen. In diesem Fall sollte der Abstand der Modulunterkante nicht weniger als 80 cm betragen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung 2.2 wird dahingehend präzisiert, dass die Bodenfreiheit der Modultische mindestens 0,8 m betragen muss.
17.02	Die geplante Hecke zur Eingrünung ist ausschließlich auf der Abstandsfläche mit einer Breite von 3 m zu den Nachbarflurstücken vorgesehen. Bei der zweireihigen Hecke fehlen dann die wertvollen Saumbereiche, die ergänzend beidseitig eine Mindestbreite von fünf Metern erfordert. Dieser Entwicklungsbereich sollte zur Verfügung stehen und dennoch eine ausreichende Bebauung ermöglichen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die festgesetzte Grünfläche mit einer Breite von 3 m dient der Eingrünung der PV-Anlage als Abgrenzung zur freien Landschaft. Beidseitige Saumbereiche mit einer Breite von 5 m sind dafür nicht erforderlich. Ziel der vorliegenden Planung ist die bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen Konversionsfläche, ein zusätzlicher Grünstreifen mit einer Gesamtbreite von 10 m entlang der Geltungsbereichsgrenze wird als nicht verhältnismäßig eingeschätzt.
17.03	Der Verweis in Planteil B Ziff. 6.2 auf den Erlass zur „Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ ist entbehrlich, weil dieser am 02. März 2020 außer Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt bedarf das Ausbringen von gebietsfremden Arten in der freien Natur der Genehmigung. (§ 40 Abs. 4 BNatSchG)	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung 6.2 wird dahingehend aktualisiert, dass für die Pflanzungen gebietsheimisches Pflanzgut gemäß Anlage 1 zum Erlass zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 2. Dezember 2019 zu verwenden ist.

<b>TöB-Nr.:</b> 17	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt, Az: 63- 03674-19-46	<b>Datum:</b> 20.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
17.04	Im Bereich der Modultische kann auch wegen der Praktikabilität auf eine Einsaat mit einer Regelsaatgutmischung verzichtet werden. Auf den übrigen Freiflächen parallel zur Hecke sollte nachweislich mit einer autochthonen standortgerechten Blütmischung ohne Verwendung einer Regelsaatgutmischung (regionale Saatgutmischungen aus gebietsheimischer Sammlung und Vermehrung) eingesät werden.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahme E2 (textliche Festsetzung 6.3) wird dahingehend präzisiert, dass eine Einsaat unter den Modulen nicht erforderlich ist und alternativ zur Regelsaatgutmischung eine autochthone standortgerechte Blütmischung verwendet werden kann.
17.05	Die Mahd ist, wie geplant, unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Dabei könnte die Mahd auch im März erfolgen. In jedem Fall sollte das Mahdgut, insbesondere auch im Bereich der Modulreihen, zum Zwecke der Aushagerung, konsequent entfernt werden. Um eine Überreglementierung im Pflegekonzept zu verhindern, sollte die Mahd der Modulzwischenräume grundsätzlich mit Entfernung des Mahdgutes, frühestens ab Anfang August, erfolgen. Erforderliche Ausnahmen in den ersten Jahren könnten mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.	Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt. Das Pflegekonzept wird dahingehend angepasst, dass eine generelle Mahd bereits ab September erfolgen kann. Der Hinweis auf eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde falls in den ersten Jahren Ausnahmen erforderlich werden, wird ebenfalls in das Pflegekonzept übernommen.
17.06	Zur Einschränkung der Bauzeitenregelung und Einhaltung des allgemeinen und besonderen Artenschutzes im Zusammenhang mit den bauvorbereitenden und Bauarbeiten ist eine ökologische Baubetreuung vorzusehen.	Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Gemäß Vermeidungsmaßnahme VAFB2 ist bei Baubeginn innerhalb der Hauptbrutzeit eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

<b>TöB-Nr.:</b> 17	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt, Az: 63- 03674-19-46	<b>Datum:</b> 20.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
17.07	<p><u>Brandschutzdienststelle</u>                      1. Zugänglichkeit des Grundstückes und der Gebäude                      Das betreffende Grundstück muss zugänglich sein. Die Zufahrten müssen ausreichend breit sein und befestigt werden und die Anforderungen der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr i.V.m. Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Brandenburg erfüllen. Es sind gegebenenfalls Vorkehrungen für den gewaltfreien Zugang der Feuerwehr zum Grundstück und zu den betreffenden Objekten zu treffen (Feuerwehrschießung etc.).</p>	Die Hinweise werden im Kapitel 12 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
17.08	<p>2. Flächen für die Feuerwehr                      Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr sind unter Beachtung der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu planen und zu errichten. (§ 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung i.V.m. der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (VV TB Bbg)</p>	Der Hinweis wird im Kapitel 12 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
17.09	<p>3. Löschwasser                      Der Löschwasserbedarf für das Objekt beträgt 96 m<sup>3</sup>/ h für die Dauer von 2 Stunden (Gesamtbedarf: 192 m<sup>3</sup>). Die erforderliche Löschwasserentnahmemöglichkeit muss im Umkreis von 300 m um das Objekt (Löschbereich) vorhanden und ganzjährig uneingeschränkt für den gesamten Nutzungszeitraum nutzbar sein.                      Vor der Erteilung von Baugenehmigungen für das Bauvorhaben ist durch den Bauherren der vorhabenbezogene Löschwassernachweis des zuständigen Aufgabenträgers des örtlichen Brandschutzes bzw. des zuständigen Wasserversorgers zu erbringen (§ 14 BbgBO i.V.m. Arbeitsblatt W 405 des DVGW).</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Kapitel 8.2 „Trink- und Löschwasser“ wird entsprechend überarbeitet. Zur Deckung des Löschwasserbedarfs stehen im Umkreis von 300 Metern mehrere Hydranten zur Verfügung. Der geforderte Löschwassernachweis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.

<b>TöB-Nr.:</b> 17	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt, Az: 63- 03674-19-46	<b>Datum:</b> 20.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
17.10	<p><u>Technische Bauaufsicht</u> Hinweis zum Punkt 8.1: Die Erschließung (Zufahrt) muss vor Erteilung der Baugenehmigung durch Baulasteintragung (öffentlich-rechtlich) gesichert sein. Eine vertragliche Regelung im Durchführungsvertrag ist für die öffentlich-rechtliche Sicherung nicht ausreichend (privatrechtliche Sicherung).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Sicherung der Erschließung erfolgt bis zum Satzungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Abwägung zum nachfolgenden Belang 17.11 verwiesen.</p>
17.11	<p><u>Rechtliche Bauaufsicht</u> Der Abwägung unter Punkt 20.07 der Abwägungstabelle zur Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wird nicht gefolgt. Es ist richtig, dass sich das Vorhaben auf einer Teilfläche des Flurstücks 95/13 befindet, welches über eine Zufahrt über die Brüssower Straße verfügt. Der Geltungsbereich des vBP grenzt jedoch nicht an dieser Zufahrt an. Vielmehr wird er über eine außerhalb des Geltungsbereichs des vBP liegenden Zufahrtsstraße des Flurstücks 95/13 erreicht. Der Grundstückseigentümer ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht der Vorhabenträger, denn Auftraggeber für die vorliegende Planung ist den Planunterlagen zufolge die Meyer &amp; Sellin GmbH, Plangeber ist die Stadt Prenzlau. Entsprechend Punkt 8.1 der Begründung ist die Erschließung des Plangebietes derzeit noch nicht gesichert. Die Stadt Prenzlau widerspricht in Ihrer Abwägung auch dem Vorschlag einer Überlegung über die Einbeziehung von auf dem Flurstück 95/13 (außerhalb des Geltungsbereichs des vBP) bestehenden Zufahrtsflächen in den Geltungsbereich des vBP.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Vorhabengrundstück 95/13 wurde inzwischen in die Flurstücke 606 und 607 geteilt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst demnach nur noch das Flurstück 607. Die geplante Zufahrt erfolgt über das angrenzende Flurstück 606 der Reserv GmbH. Die Sicherung der Erschließung ist mit der erfolgten Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten des Vorhabenträgers erfolgt. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann von einer gesicherten Erschließung auch ausgegangen werden, wenn diese durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert ist (BVerwG 4C 54.85).</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 17	<b>Name:</b> Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt, Az: 63- 03674-19-46	<b>Datum:</b> 20.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
17.12	<p>Für die Beurteilung, ob die Erschließung des Vorhabens im Sinne des § 30 (2) BauGB als gesichert angesehen werden kann, kann im anschließenden Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich auch auf den Durchführungsvertrag abgestellt werden.</p> <p>Nach den Aussagen der Begründung soll das Zufahrtsrecht für den Betreiber der Photovoltaikanlage vor Abschluss des Durchführungsvertrages rechtlich gesichert werden.</p> <p>Für das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren kann die gesicherte Erschließung entsprechend der Anforderungen des § 30 (2) BauGB nur als gegeben angesehen werden, wenn diese vor Satzungsbeschluss gegeben ist und neben der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Sicherung auch über den Durchführungsvertrag geregelt wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherung der Erschließung erfolgt über eine inzwischen eingetragene Grunddienstbarkeit über das benachbarte Flurstück 606. Eine zusätzliche Regelung im Durchführungsvertrag ist somit entbehrlich. Ergänzend wird auf die Abwägung zum vorangegangenen Belang 17.11 verwiesen.</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 22	<b>Name:</b> Stadtwerke Prenzlau GmbH, Az: BD - Bu	<b>Datum:</b> 17.01.2020
--------------------	--	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
22.01	<p>im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“ befinden sich Niederspannungskabel im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Vor Beginn der Baumaßnahme in dem Gebiet ist durch den Bereich Strom der Stadtwerke eine Vor-Ort-Einweisung für den Baubetrieb erforderlich. Die vorhandenen Kabel dürfen nicht überbaut werden, gegebenenfalls ist eine Umverlegung der Kabel notwendig.</p>	<p>Der Hinweis ist im Kapitel 12 „Hinweise“ bereits Bestandteil der Begründung“</p>

<b>TöB-Nr.:</b> 35	<b>Name:</b> E.DIS Netz GmbH, Az: NR-0-U-NP, Reg-Nr. Prl_OI 74_2020	<b>Datum:</b> 04.02.2020
--------------------	---	--------------------------

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung</b>
35.01	In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Fm-Kabel und eine Gashochdruckleitung sowie weitere Gasanlagen. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird im Kapitel 12 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
35.02	Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen: „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH“ „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“ „Hinweise und wichtige Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH“ „Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“	Der Hinweis auf die Beachtung der Richtlinien der E.DIS Netz GmbH werden im Kapitel 12 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.

**Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

**Tabelle 5: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1	Landesamt für Bauen und Verkehr	10.02.2020
6	GDMcom mbH	19.12.2019
8	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	05.02.2020
10	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	12.02.2020
11	Kabelservice Prenzlau GmbH	07.02.2020
13	Landesamt für Umwelt	13.02.2020
15	Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Eberswalde	14.01.2020
16	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	10.02.2020
18	Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	07.02.2020
19	50 Hertz Transmission GmbH	16.12.2019
21	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	22.01.2020
25	Gemeinde Nordwestuckermark	16.12.2019
27	Stadt Angermünde	15.01.2020
33	Amt Gramzow	27.02.2020
34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	19.12.2019